

Weitere Informationen

für Beamtinnen und Beamte finden Sie auf der Homepage des dbb unter: www.dbb.de/beamte

Flyer Beamte zum Download:

- Beamte und Streik – was ist zu beachten?
- Wechsel vom Tarif- zum Beamtenstatus: Notwendige Voraussetzungen
- Freistellungen zur Pflege naher Angehöriger: Informationen für Beamte zum Thema Urlaub
- Versorgungsabschlag bei Ruhestandseintritt: Eine Einführung
- Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht: Ein Überblick
- Klassische oder pauschale Beihilfe? Eine Entscheidungshilfe (pkv.de)
- Beamte bei der Autobahn GmbH: Grundlagen, Fragen und Antworten
- Anwendungsfragen der Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Weitere Flyer zu den Bereichen: Dienstrecht, Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Personalvertretung und beamtenrechtliche Spezialgebiete



Sie sind Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Verbandes unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion!

Wenn ja, möchten Sie künftig über neue Publikationen des Beamtenbereiches oder beispielsweise über das regelmäßig stattfindende dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST weitere Informationen erhalten, dann richten Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens sowie Ihrer Mitgliedsgewerkschaft an Beamte@dbb.de.

Mit der Übersendung der oben genannten Daten erklären Sie sich einverstanden, dass der dbb – vorbehaltlich eines Widerrufs – Ihre übermittelten personenbezogenen Daten (Name, E-Mail-Adresse) speichert und unter Beachtung der DSGVO verarbeitet.



Der dbb hilft!

Unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,3 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlichen und überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des dbb. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, über die Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!

Stand: Februar 2023. Ohne Übernahme einer rechtlichen Gewähr.

Gesundheitssicherung durch die Beihilfe

Kurzinformation für Beamte in Bund und Ländern



Fotos: Titel: dbb, innen: Colourbox, hinten: Colourbox

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: Beamte@dbb.de | Telefon: 030. 40 81 - 52 01





Beihilfe kurz erklärt



Gesundheitssicherung der Beamtinnen und Beamten durch die Beihilfe in Bund und Ländern

Alle Beamtinnen und Beamten sind – wie auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – durch ihren besonderen Status von der Versicherungspflicht befreit. Rechtliche Grundlage dafür ist § 6 Abs. 1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V):

„Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldaten der Bundeswehr und sonstige Beschäftigte des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Verbänden öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder deren Spitzenverbänden, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.“

Jedoch besteht im Rahmen des § 9 SGB V auch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine freiwillige Versicherung hat zur Folge, dass man die Beiträge in der Regel vollständig – d. h. ohne einen Arbeitgeberzuschuss – aufbringen muss.

Daneben gibt es in einigen Bundesländern die systemfremde Möglichkeit der pauschalen Beihilfegewährung im Zusammenspiel mit einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder privaten Krankenversicherung (PKV).

Wem steht Beihilfe zu?

Zur Absicherung der Beamten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen (z. B. Kinder und Ehegatten) stellen die Dienstherrn das eigenständige Beihilfesystem jeweils in Bund und den Ländern bereit. Für Soldatinnen und Soldaten – und

teilweise Beamtinnen und Beamte in den Vollzugsdiensten – kann die Krankensicherung auch in Form der sog. Heilfürsorge oder truppenärztlichen Versorgung ausgestaltet sein. Dann übernimmt der Dienstherr die Kosten zumeist in vollem Umfang.

Das Beihilfesystem umfasst die Aufwendungen des Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht für Krankheits-, Pflege- und Geburtsfälle sowie bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen. Die Leistungen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamten, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist. Dies erfolgt in der Regel in Form einer privaten Krankenversicherung.

Besonderheit in den Bundesländern mit der Möglichkeit der pauschalen Beihilfegewährung

Mit der pauschalen Beihilfe wird den Beihilfeberechtigten die Möglichkeit gegeben, anstelle des bewährten Systems aus Eigenvorsorge und Beihilfe die pauschale Beihilfe zu wählen und damit einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen zu erhalten. Voraussetzung ist es, (freiwilliges) Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse zu sein. Zudem besteht die Möglichkeit, den Zuschuss auch für eine vollständig private Krankheitskostenvollversicherung zu erhalten, jedoch dauerhaft bezogen auf 50 %. Die Wahl der pauschalen Beihilfe ist eine freiwillige Entscheidung, die jedoch nicht widerrufen werden kann. Ausgenommen von dem Verzicht ist die Gewährung einer Beihilfe zu den Aufwendungen für Pflegefälle. Hierzu wird weiterhin eine individuelle Beihilfe gewährt.

Wie funktioniert die Beihilfe?

Leistungen des eigenständigen Beihilfesystems erfolgen im Gegensatz zum grundsätzlichen Sachleistungsprinzip der GKV

als Kostenerstattung. Beamtinnen und Beamte, die nicht freiwillig gesetzlich versichert sind, erhalten eine Rechnung als Privatpatienten, begleichen diese und bekommen die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend dem Beihilfebemessungssatz vom Dienstherrn erstattet.

In welcher Höhe beteiligt sich der Dienstherr durch die Beihilfe an den Gesundheitskosten?

Der Beihilfebemessungssatz beträgt in der Regel

- 50 % für aktive Beamtinnen und Beamte
- 70 % für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bzw. Ehepartner (bis zum Einkommen i. H. v. 20.000 € [Bund]), 80 % für Kinder bzw. Waisen.

Für Ehe- bzw. Lebenspartner sind in den jeweiligen beihilferechtlichen Vorschriften Einkommensgrenzen definiert, ab welchen diese als wirtschaftlich selbständig gelten und damit nicht mehr von der Beihilfe umfasst sind. Dies führt dazu, dass selbst für den Versicherungsschutz gesorgt werden muss. Die Einkommensgrenzen gelten nicht für Witwen oder Witwer, da diese als Empfänger von Witwenpensionen einen eigenen Versorgungsanspruch erwerben.

Die Zuzahlungsregelungen und Belastungsgrenzen orientieren sich für den Bereich des Bundes an den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Wie ist die Beihilfe in Bund und Ländern ausgestaltet?

Die Beihilfavorschriften sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Neben den Vorschriften des Bundes gibt es länderspezifische Regelungen. Zu beachten sind dabei insbesondere die Regelungen zu Wahlleistungen (Chefarztbehandlung und Unterbringung im Zweibettzimmer), Zuzahlungen, Kostendämpfungspauschalen, Antragsgrenzen oder der pauschalen Beihilfegewährung.